



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/34-IA10/95

Wien, am 1995 05 17

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Mag. Haupt und Kollegen vom 17. März 1995, Nr.
759/J, betreffend Erteilung der bergbehörd-
lichen Genehmigung für einen Probetrieb zur
Verbrennung von PVC-freiem Kunststoff und
Klärschlamm in den Rotieröfen der Veitsch-
Radex AG trotz Vorliegens eines Schutzwald-
sanierungskonzeptes

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n**XIX. GP-NR**

794/AB

1995 -05- 17

20

759/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und
Kollegen vom 17. März 1995, Nr. 759/J, betreffend Erteilung der
bergbehördlichen Genehmigung für einen Probetrieb zur Verbrennung
von PVC-freiem Kunststoff und Klärschlamm in den Rotieröfen der
Veitsch-Radex AG trotz Vorliegens eines Schutzwaldsanierungskonzep-
tes, beehre ich mich nach Befassung des Amtes der Kärntner
Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Die Rechtsgrundlage für den Probetrieb der geänderten Bergbauan-
lage der Veitsch-Radex-AG - Substituierung des Energieträgers

- 2 -

Erdgas durch Klärschlamm und PVC-freien Kunststoffabfällen - bilden die Bestimmungen des Bergrechtes.

Gemäß § 50 Abs 2 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, entfällt bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen, die nach bergrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen, eine gesonderte Bewilligung nach § 49 Forstgesetz. Die maßgeblichen materiellrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes sind im bergrechtlichen Verfahren anzuwenden. Im gegenständlichen Verfahren wurde ein forsttechnischer Amtssachverständiger nicht beigezogen. Das Verfahren wurde auch nicht zur Durchführung eines forstrechtlichen Verfahrens unterbrochen.

Im Zuge der Erstellung des Schutzwaldsanierungskonzeptes für Kärnten 1994 wurde der Verbesserungsbedarf hinsichtlich des gesamten Schutzwaldes erhoben. Von insgesamt 207.000 ha Schutzwald wurden rund 28.000 ha als dringend sanierungsbedürftig eingestuft (dringender Pflege- und Verjüngungsbedarf). Die westlich des Werkes Radenthein befindlichen Waldflächen sind im Waldentwicklungsplan als Waldflächen mit höchster Schutzfunktion und einer Wertziffer von 331 ausgewiesen. Ein Sanierungsprojekt für die Schutzwaldflächen im Raum Radenthein existiert noch nicht; in diesem Jahr werden in den Gemeinden erste Informationsveranstaltungen zur Umsetzung des Schutzwaldsanierungskonzeptes abgehalten.

Die Emissionserklärungen des Werkes Radenthein zeigen nach den Angaben der zuständigen Umweltschutzabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Entwicklung bei den Schwefeldioxidemissionen auf:

1985:	1.780 t
1990:	250 t
1994:	186 t

Diese Entwicklung schlägt sich auch in den Ergebnissen des Bioindikatornetzes (Nadelanalysen) nieder; aufgrund des extremen Geländes

- 3 -

liegen die Immissionsmessungen nur für die Randbereiche der Schutzwälder vor.

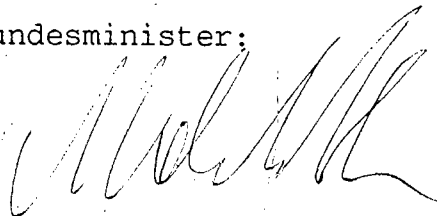
Anhand dieser Ergebnisse läßt sich für den Raum Radenthein eine deutliche Verbesserung der Schwefel-Immissionssituation nachweisen. Wiesen die werknahe Bioindikatorpunkte bis 1988/89 Schwefelgehalte auf, die deutlich über den Grenzwerten lagen, so schwankten die Meßwerte in den letzten Jahren um den Grenzwert. Auch die 1990/91 beim Bioindikatorpunkt Spi 18 durchgeführten dauerregistrierten Immissionsmessungen zeigten - abgesehen von einzelnen hohen Spitzen bei den Halbstundenmittelwerten im Dezember 1990 und Jänner 1991 - nur geringe Überschreitungen (September und Oktober 1990) auf, wobei der Tagesmittelwert während der gesamten Meßperiode nicht überschritten wurde. Das Gesamtergebnis des Bioindikatornetzes für 1994 liegt dem Amt der Kärntner Landesregierung noch nicht vor. Die schon vorhandenen Nadelanalysen zeigen, daß der Schwefelgrenzwert nur bei einem von insgesamt vier Bioindikatorpunkten in Werknähe überschritten wurde.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu diesem Zeitpunkt keine Aussage darüber treffen, ob nach Inbetriebnahme der Anlage die Stickoxid- bzw. Schwefeldioxidemissionen ansteigen könnten. (Im übrigen werden Stickoxide von der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl.Nr. 199/1984, nicht erfaßt.) Da die Forstbehörde im Verfahren nicht eingebunden war, wurden auch keine "Verhandlungen" mit der Genehmigungsbehörde geführt.

Sollte sich herausstellen, daß durch den Probetrieb eine Zunahme der forstschädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten ist, wird die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Bewilligung für den Probetrieb?
2. Wie läßt sich die Genehmigung für den Probetrieb damit vereinbaren, daß in unmittelbarer Nähe ein Schutzwaldgebiet gem. § 21 ForstG. vorhanden ist?
3. Aufgrund welcher rechtlichen Bestimmungen konnte von der Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung trotz Vorliegens eines Schutzwaldsanierungskonzeptes abgesehen werden?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um das vorliegende Schutzwaldsanierungskonzept trotz des bewilligten Probetriebes durchzusetzen?
5. Hat Ihr Ressort diesbezüglich bereits Verhandlungen mit der Genehmigungsbehörde aufgenommen?
6. Ist auszuschließen, daß nach Inbetriebnahme der Anlage NO_x- und SO₂-Schadstoffemissionen noch weiter steigen, obwohl die Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung bereits jetzt überschritten werden?
7. Wenn nein, werden Sie angesichts dieses Umstandes im Rahmen des Probetriebes zusätzliche Auflagen fordern?